

Elektrizitätsversorgung Au/Heerbrugg

Anhang C zu den Werkvorschriften WV CH 2018 des VSE

Stand: 1. Juli 2019

WV-CH 2018 Anhang C: 01.07.2019

Anhang C: Spezielle Vorschriften der Elektrizitätsversorgung Au /Heerbrugg (EV Au)
(Ergänzungen bzw. Änderungen gegenüber dem koordinierten Text)

1. Allgemeines

1.8 Kommunikation über das Niederspannungsnetz

- (4) Die EV Au betreibt ein Powerline-Communication-(PLC-)System. Dieses System wird im Frequenzband zwischen 3 und 148,5 kHz betrieben. Falls Verbraucher oder Erzeugungsanlagen den Betrieb des PLC-Systems unzulässig beeinträchtigen, sind vom Betreiber der Anlage Massnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen, auch wenn die Beeinträchtigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden.

7. Mess- und Steuereinrichtungen

7.1 Allgemeines

- (4) Die Messeinrichtung ist korrekt zuzuordnen und ihrem Zweck entsprechend gemäss den Richtlinien zur Wohnungsnummerierung des Bundesamtes für Statistik BFS zu beschriften. (Siehe Anhang WV C 7.1)

7.4 Fernauslesung

- (2) Bei Neubauten, Umbauten oder Installationsänderungen ist für die Fernauslesung von Wasserzählern durch den Elektroinstallateur vom Stromzähler bis zum Wasserzähler eine Rohrleitung M20 zu verlegen.

Liegt der Technikraum in einem Bereich wo kein Funk oder GSM Empfang von Aussen verfügbar ist, ist zusätzlich eine Rohrleitung M20 zu einer Aussenfassade zu installieren.

7.6 Montage der Mess- und Steuerapparate

- (9) Zählerplätze für Direktmesseinrichtungen müssen bei Neuinstallationen und Änderungen an der Messeinrichtung mit Zählersteckklemmen und Abdeckhauben ausgerüstet werden. (Siehe Anhang WV C 7.6)

10. Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

10.1 Grundlagen

- (1) Alle festgelegten Parameter für die Frequenzhaltung sowie alle weiteren für den sicheren Netzbetrieb erforderlichen Vorgaben sind nach der Branchenempfehlung NA/EEA-CH [5] einzuhalten.

C 7.1 Wohnungsnummerierung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS
Statistische Infrastruktur

Richtlinie zur Wohnungsnummerierung

Diese Richtlinie hat zum Ziel, die schweizweit einheitliche Nummerierung von Wohnungen zu fördern. Sie verfolgt einen pragmatischen Ansatz in dem Sinne, dass die wichtigsten Prinzipien für die Wohnungsnummerierung vorgegeben werden. Spezial- und Sonderfälle müssen vor Ort aufgrund der konkreten Situation gelöst werden.

Wenn eine neue Wohnungsnummer vergeben (und physisch angebracht) wird, so empfiehlt sich die Verwendung einer Nummer gemäss untenstehender Logik.

Was?	<p>Mindestens alle Gebäude mit mehr als drei Wohnungen pro Etage.</p> <p>Bei Gebäuden, in denen die Wohnungen bereits aussen und gut sichtbar nummeriert sind, soll die bestehende Nummer übernommen werden, auch wenn sie nicht der hier aufgeführten Logik entspricht.</p>
Wie?	<p>Geschossdefinition Massgebend für die Bestimmung des Erdgeschosses ist der offizielle Haupteingang (HE) mit Hausnummer. Ist dieser nicht eindeutig identifizierbar, so gilt der Eingang, wo die Briefkasten und/oder das Klingeltableau angebracht sind, als Haupteingang.</p> <p>Führt der Hauseingang zwischen zwei Wohngeschossen ins Haus, so ist das untere Geschoss als Untergeschoss und das obere als Erdgeschoss zu bezeichnen (sofern gleiche Anzahl oder mehr Treppenstufen abwärts als aufwärts).</p>
Geschossnummer	<p>Die Geschosse werden grundsätzlich durch eine fortlaufende Zahl (0 – 89) angegeben, wobei im Erdgeschoss die Etagenbezeichnung wegfällt, da keine führende Null geduldet wird. Einstelligen Zahlen wird keine Null vorangestellt.</p> <p>Um bei Untergeschossen keine negativen Zahlen zu verwenden, werden diese Geschosse mit den Zahlen 99 – 90 absteigend nummeriert.</p> <p>Das 1. Untergeschoss erhält somit die Nummer 99.</p>



Wohnungsnummer Die Wohnungen werden grundsätzlich durch eine zweistellige Zahl (01 – 99) angegeben. Ausnahme bilden die Wohnungen im Erdgeschoss. Diese werden im einstelligen Bereich ohne führende Null nummeriert.

Die Wohnungen werden vom Haupteingang hergesehen, links beginnend, im Uhrzeigersinn nummeriert. Übereinander liegende Wohnungen erhalten somit die gleichen Wohnungsnummern.

Bei Spezialfällen kann je nach Anordnung der Wohnungen die Verteilung der Nummern individuell festgelegt werden. Eine logische Anordnung der Nummern soll dabei erkennbar sein.

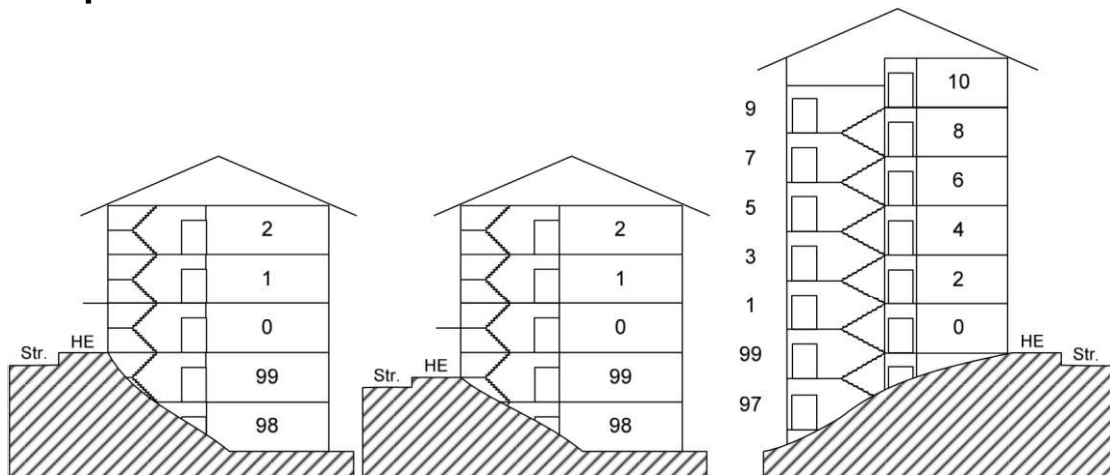
Wo?

Die Nummer ist an der Wohnungstür und / oder dem Klingelschild (zusätzlich evtl. Briefkasten) gut sichtbar anzubringen.

Die Liegenschaftsverwaltungen führen die Wohnungsnummer auf dem Mietvertrag und/oder der Ein-/Auszugsanzeige zuhanden der Einwohnerkontrolle (Drittmeldepflicht).

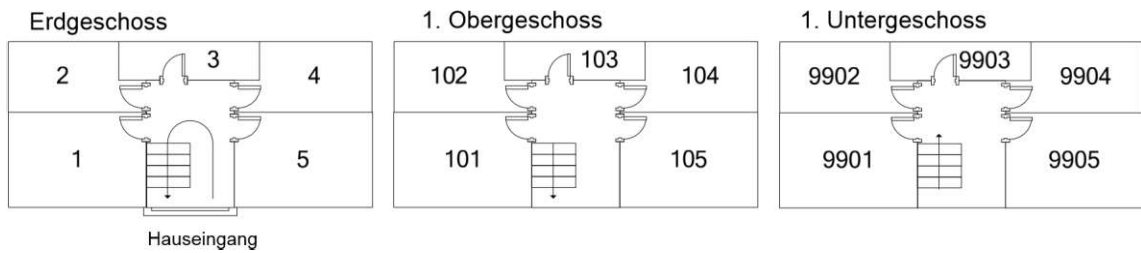
Richtlinie zur Wohnungsnummerierung, BFS, Februar 2008

Beispiele für Geschossdefinitionen

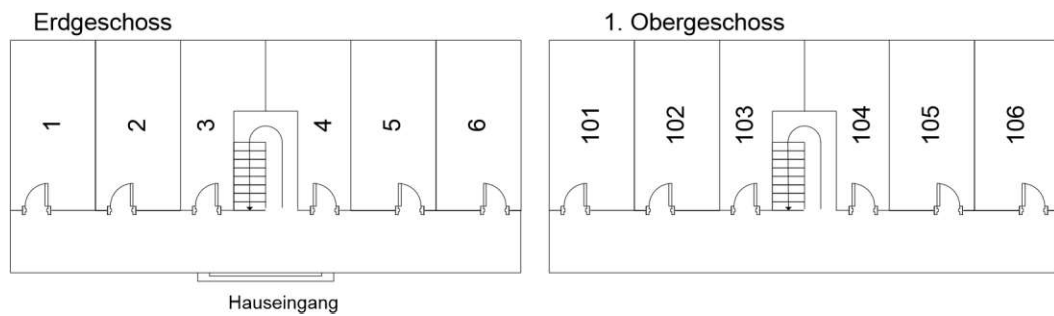


Beispiele für die Wohnungsnummerierung

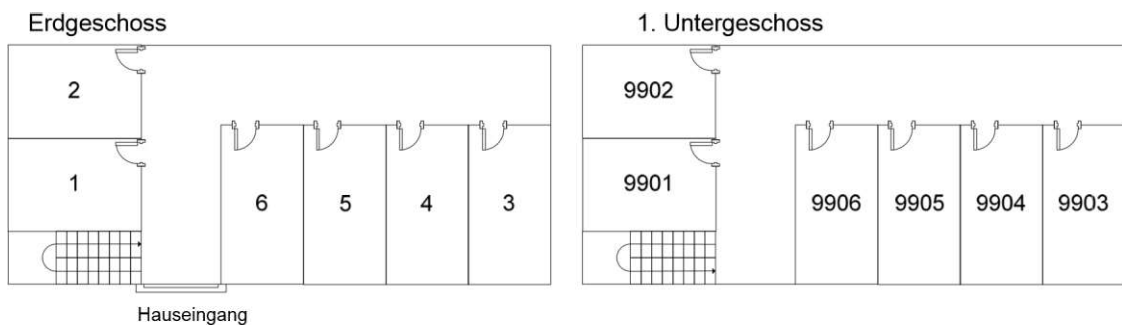
Beispiel 1:



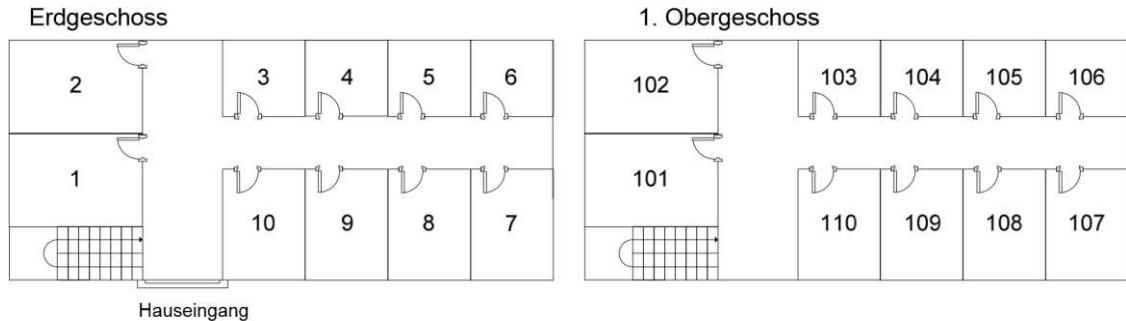
Beispiel 2:



Beispiel 3:



Beispiel 4:



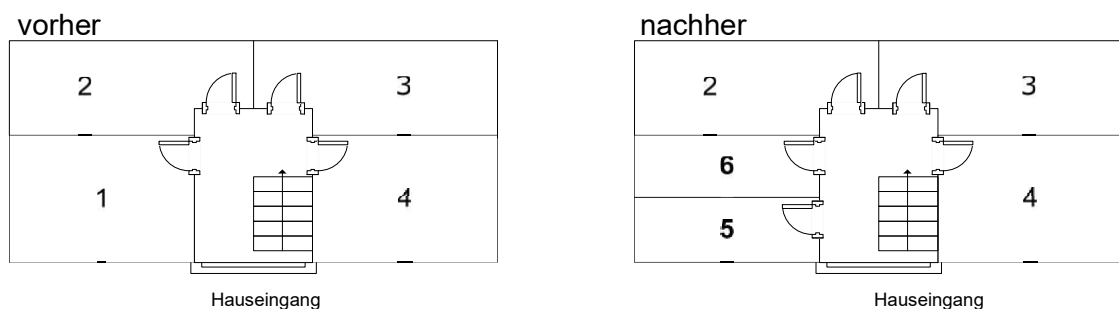
Regelung von Sonderfällen bei der Nachführung

Der Umgang mit Sonderfällen soll pragmatisch gehandhabt werden und verhältnismässig sein. Die untenstehenden Regelungen sind in diesem Sinne als Empfehlung zu sehen.

- **Wohnungsdivision („Splitting“)**

Bei einer Wohnungsdivision behalten nicht betroffenen Wohnungen ihre Nummerierungslogik bei. Den betroffenen Wohnungen werden neue Nummern zugeordnet. Diese werden fortlaufend und aufbauend auf den zuletzt verwendeten Nummern auf dem Stockwerk, vergeben.

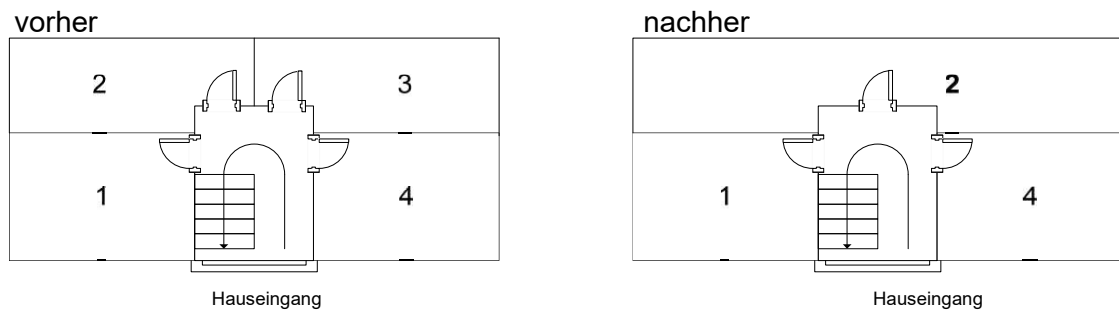
Bei grösseren Umbauten kann eine komplette Neunummerierung des Stockwerks sinnvoll sein.



- **Wohnungszusammenlegung**

Bei einer Wohnungszusammenlegung behalten nicht betroffene Wohnungen ihre Nummerierungslogik bei. Bei den betroffenen Wohnungen fällt die höhere Wohnungsnummer weg.

Bei grösseren Umbauten kann eine komplette Neunummerierung des Stockwerks sinnvoll sein.



- **Bildung von Wohnungen über mehrere Geschosse mit Eingängen auf jedem Geschoss**

Massgebend für die Nummerierung ist die unterste Wohnungstüre. Die Nummer wird nur an dieser Wohnungstüre angebracht.

- **Mehrere Eingänge einer Wohnung auf gleichem Geschoss**

Die Nummer wird nur am Haupteingang dieser Wohnung angebracht.

- **Erweiterung bzw. Aufstockung des Gebäudes**

Fortlaufende Wohnungsnummerierung gemäss Richtlinie.



Siehe Anhang WV C 7.6

Neue Regel ab 01.07.2019

Zählerplätze für Direktmesseinrichtungen müssen bei Neuinstallationen und Änderungen an der Messeinrichtung ab 01.07.2019 mit Zählersteckklemmen und Abdeckhauben ausgerüstet werden. Die neue Pflicht wird im den Werkvorschriften geregelt sein.

Funktion der Abdeckhauben

Mit den Abdeckhauben können ausgebaute Reserve-Zählerplätze plombiert werden. Gleichzeitig schützen sie die Zählersteckklemmen bis zur Montage des Zählers vor Schmutz, Staub, Gipsreste, Steinchen oder Drahtstücken was zu Kontaktstörungen oder Kontaktbränden führen kann.

Verwendung der Abdeckhauben

Bei der Zählermontage entfernt die Elektrizitätsversorgung Balgach die Abdeckhauben. Der Installationsfirma werden diese anschliessend für die weitere Verwendung zurückgegeben. Ausnahme: Abdeckhauben von Reserve-Zählerplätze werden plombiert und können nicht retourniert werden.

Typen

Im Gebiet der Elektrizitätsversorgung Au/Heerbrugg wird nur der folgende Typ Zählersteckklemme akzeptiert:

Seidl Zählersteckklemme: SL-ZAKD 80 (128)A-1N o.Tarifa.1Stk.m.Band
E-Nr. 169 127 329

Seidl Abdeckhaube: SL-AKS/Z ADH-02- CHD 134x178x59mm
E-Nr. 169 027 209



Zählersteckklemmen mit den entsprechenden Abdeckhauben sind ab 01.07.2019 im ganzen Versorgungsgebiet der Elektrizitätsversorgung Au/Heerbrugg Pflicht.